

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG ÜBER DIE AUFRECHTERHALTUNG DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IN DER STADT PIRMASENS^{1,2}

vom
22.10.2020

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Pirmasens als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Pirmasens mit Zustimmung des Stadtrates vom 05.10.2020 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2 Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Hunde

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weiher oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (2) Hunde dürfen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, so auf den Hund einzuwirken, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden können.
- (3) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde an einer kurzen, höchstens 1,50 Meter langen, geeigneten Leine geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung entsprechend Satz 1 anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (4) Halter und Führer von Hunden müssen dafür Sorge tragen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer von Hunden nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet. **Hundeführer haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.**

§ 4 Verwilderte Haustauben und Wildtauben²

- (1) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.
- (3) Werden auf Grundstücken Anzeichen für das Vorhandensein von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen verwilderter Haustauben oder Wildtauben festgestellt, sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberrechtigte von Grundstücken und ihre Vertreter zur Beseitigung von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen und Vergrämung von Tauben auf ihren Grundstücken verpflichtet. Entsprechende Anzeichen sind insbesondere das Auffinden von Taubenkot oder toter Tiere sowie das Vorhandensein von Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) auf dem Grundstück. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Nutzungsberrechtigte und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung von

Nistplätzen und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben zu dulden.

§ 5 Verhaltensbedingte Gefahren

Es ist verboten,

1. andere Personen oder die Allgemeinheit durch aggressives oder störendes Betteln, körpernahes Ansprechen, Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärm, Hindernisbereitung, Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
2. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
3. öffentliche Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Spielgeräte, Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen, zweckfremd zu benutzen, zu verändern oder zu verunreinigen,
4. Kraftfahrzeuge in öffentlichen Grünanlagen abzustellen,
5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzungen

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, ohne erforderliche Genehmigung

1. Plakate anzubringen,
2. zu gewerblichen Zwecken Flugblätter oder Druckschriften zu verteilen.

§ 7 Anbringen von Hausnummern zur Ortsbestimmung bei Gefahren- und Notfallsituationen

- (1) Gebäude sind vom Eigentümer mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer ist spätestens bei Bezug des Gebäudes anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut sichtbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

§ 8 Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der Ordnungsbehörde, der Polizei und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde, der Polizei und das Aufsichtspersonal haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können im öffentlichen Interesse in Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten²

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde in öffentlichen Anlagen ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt, sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund führt, obwohl er dazu nicht in der Lage ist,
 5. entgegen § 3 Abs. 3 einen Hund laufen lässt oder ohne geeignete Leine führt,
 6. entgegen § 3 Abs. 4 nicht dafür Sorge trägt, dass öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsbüchig verunreinigt werden,
 7. entgegen § 3 Abs. 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 8. **entgegen § 3 Abs. 4 keinen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich führt,**
 9. **entgegen § 3 Abs. 4 auf Verlangen der zuständigen Behörde keinen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel vorzeigt,**
 10. entgegen § 4 Abs. 1 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von verwilderten Haustauben oder Wildtauben erreicht werden kann,
 12. entgegen § 4 Abs. 3 der Pflicht zur Beseitigung von Nist-, Brut- oder Schlafplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht nachkommt,

13. entgegen § 4 Abs. 4 Maßnahmen der Stadt Pirmasens oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben oder Wildtauben nicht duldet,
14. entgegen § 5 Nr. 1 andere Personen oder die Allgemeinheit durch aggressives oder störendes Betteln, körpernahes Ansprechen, Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärm, Hindernisbereitung, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
15. entgegen § 5 Nr. 2 seine Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
16. entgegen § 5 Nr. 3 öffentliche Einrichtungen zweckfremd benutzt, verändert oder verunreinigt,
17. entgegen § 5 Nr. 4 ein Fahrzeug in einer öffentlichen Grünanlage abstellt,
18. entgegen § 5 Nr. 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
19. entgegen § 6 ohne die erforderliche Genehmigung Plakate anbringt oder zu gewerblichen Zwecken Flugblätter oder Druckschriften verteilt,
20. entgegen § 7 Abs. 1 als Hauseigentümer am Gebäude die festgesetzte Hausnummer nicht oder nicht rechtzeitig anbringt;
21. entgegen § 7 Abs. 2 die Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert,
22. einer auf § 8 dieser Gefahrenabwehrverordnung gestützten Anordnung nicht unverzüglich Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 sowie § 2 Abs. 5 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Pirmasens.

§ 11

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die bisherige Gefahrenabwehrverordnung vom 07.06.2000 tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 außer Kraft. Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 23.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 22.10.2040 außer Kraft.

Pirmasens, den 22.10.2020
Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Markus Zwick
Oberbürgermeister

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 22.10.2020.

² § 4 und § 10 geändert durch Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung vom 19.05.2021.
Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 21.05.2021.